



107

No. 88. 88.

24

I h r e r

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

a n d e r w e i t e s



wegen der

neuen Einrichtung

in Ansehung der erlittenen

Brand = Schäden.

E r g a n g e n

de Dato Dresden, am 4 Novembris 1786.

Mit Chur = Fürstl. Sächs. gnädigsten Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden beym Churfürstl. Sächs. Hofbuchdrucker  
Carl Christian Meinhold.







**S**IR, Friedrich August,  
von GOTTES Gnaden,  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und Westpha-  
len, des Heil. Römischen Reichs Erb-  
Marshall und Chur-Fürst, Land-  
graf in Thüringen, Marggraf zu Meis-  
sen, auch Ober- und Nieder-Lau-  
sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefür-  
steter

steter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark, Ravensberg, Barby, und Ha-  
nau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

**E**ntbieten allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen,  
Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-  
Haupt- auch Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bür-  
gemeistern und Rätthen in Städten, Rächtern und Schult-  
heisen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade  
und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Wasmaßen,

I.

nachdem die, wegen der, Inhalts Unsers, unterm 10<sup>ten</sup>  
Nov. 1784. erlassenen Mandats, zu künftiger Vergütung  
derer, sowohl am Immobilier- als Mobilier-Vermögen, er-  
littenen Brandschäden, zu treffenden Einrichtung, zeithero  
nöthig gewesenenen präparatorischen Arbeiten dermaln in so  
weit beendiget sind, daß sothane neue Einrichtung nunmehr  
ihren Anfang nehmen kann, Wir zu deren Eröffnung den  
1<sup>sten</sup> Januar. nächstkünftigen 1787<sup>ten</sup> Jahres, als den Ter-  
minum à quo, bestimmet haben.

Wie nun daher alle, von dieser Zeit an, in Unsern al-  
ten Erblanden, die Stifter Merseburg und Raumburg, in-  
gleichen das Fürstenthum Querfurth, mit einbegriffen, et-

wa

wa vorkommenden Brandschäden an die, von Uns, zur Direction beiderlei Institute, niedergesetzte Commission, nach Maßgebung des 19<sup>ten</sup> Sep<sup>br</sup> Tit. I. oberwähnten Mandats, unverzüglich entweder unmittelbar einzuberichten, oder derselben, soviel die beiden Stifter, Merseburg und Naumburg, anlanget, vermitteltst der dasigen Stifts-Regierungen, bekannt zu machen sind; Also wird auch, was zuförderst die, am Immobiliari sich ereigneten Brandschäden betrifft, besagte Directorial-Commission in Absicht auf die desfalls denen Brandbeschädigten, dem Mandat gemäß, gebührende Vergütung das Behörige veranstalten, und sonach, zwar für dieses erstmal nur wegen derer, vom 1<sup>ten</sup> Januar. bis mit dem 31<sup>ten</sup> Mart. künftigen Jahres, furohin aber jedesmal wegen derer, vom 1<sup>ten</sup> Octobris bis zum 31<sup>ten</sup> Mart. und vom 1<sup>ten</sup> April. bis mit dem 30<sup>ten</sup> Septembr. einberichteten Brandschäden, die Repartition derer erforderlichen Vergütungsgelder, resp. zu Iohannis und zu Neujahr, und die Auszahlung derselben resp. zu Michaelis und zu Ostern, unter Beobachtung der, in oberwähntem Mandat, hierunter allenthalben vorgeschriebenen Modalität, und derer desfalls, in gegenwärtigem Mandat, und dessen Beilagen enthaltenen weitem Vorschriften und Erläuterungen, ohnfehlbar bewerkstelligen lassen.

Damit aber

2.

jeder an sothanem Immobiliar-Brandversicherungs-Institute Theil habende Societätsgenosse den, von ihm, nach dem angegebenen und catastrirten Werthe seiner Gebäude, zu dem auf einen Termin für die Abgebrannten erforderlichen

€

Ver-

Vergütungs-Quanto zu leistenden Beitrag sogleich zu berechnen, und sich selbst zu bestimmen, in den Stand gesetzt werden möge; So haben Wir in dieser Absicht, gegenwärtigem Unserm Mandate, in der Beilage sub O eine dießfallige tabellarische Berechnung beyfügen lassen, aus welcher, wie viel Jeder, der sein Gebäude mit 25. 50. 75. 100. 1000. und so weiter, einschreiben lassen, wenn zur Entschädigung der Abgebrannten, auf Einen Termin Ein Pfennig von 25. Thalern, wie viel, wenn Zwey Pfennige, und so ferner ausgeschrieben werden, beyzutragen habe, übersehen werden kann: Immaßen es

3.

bey der Disposition des 5<sup>ten</sup> Johi Tit. I., des mehrangezogenen Mandats, nach welchem der anzugebende Werth der Gebäude also, daß er in 25. aufgehe, einzurichten ist, sein unabänderliches Verbleiben hat, und daher auch diejenigen Gebäude, welche entweder einzeln am Werthe noch nicht 25. Thl. betragen, oder auch, insofern mehrere dergleichen zu einem Gute oder Grundstück gehören, dennoch, auch wenn ihr Werth zusammen gerechnet wird, keine durch 25. aufzuhebende Summe zusammen ausmachen, gar nicht mit zur Repartition derer auszuscheidenden Beiträge zu ziehen, auch, wenn sie abbrennen, desfalls eine Vergütung aus der Brand-Versicherungs-Casse nicht Statt findet.

4.

Diesemächst haben die Gerichts-Obrigkeiten oberwähnter Kreise und Districte aus dem, in der ferneren Befuge sub E enthaltenen Regulativ des mehrern zu ersehen, was, nach

nach Eröffnung der neuen Einrichtung, in Absicht auf die Erhaltung der Local-Catastrorum in beständiger Ordnung und Richtigkeit, ingleichen auf die Berechnung derer erhebenen Vergütungs-Beiträge, und sonst hierbey füröhin, außer denen, in dem ersten Mandat, hierunter bereits ertheilten Vorschriften, noch weiter zu beobachten ist: welchem Regulativ denn besagte Gerichts-Obrigkeiten in allen Stücken aufs genaueste um so mehr nachzukommen haben, als außerdem die unterlassene gehörige Befolgung desselben nur Ausstellungen und Erinnerungen von Seiten der Directorial-Commission, mithin Weiterungen, die ihnen am Ende selbst beschwerlich fallen müßten, veranlassen würde.

5.

Ist zethero bey dem Examinations-Geschäfte der Fall mehrmahl vorgekommen, daß, wenn ein Catastrum gänzlich umgefertiget werden müssen, in dem nachher wieder einge-reichten verbesserten Catastro einige ganz neue, vorher gar nicht catastrirt gewesene Individua, mit ihren Gebäuden, und deren Werthe, oder auch bey bereits aufgeführten Individuis, außer den anfänglich bey ihnen verzeichneten Gebäuden, noch mehrere dergleichen sich ange-setzt befunden haben.

Wie nun hieraus die Vermuthung erwächset, daß vielleicht noch in mehrern Catastris, welche nicht unzufertigen gewesen, Gebäude ausgelassen seyn dürften, eine dergleichen zweckwidrige Unordnung und Unrichtigkeit hingegen fernerhin in keine Wege gestattet werden mag; Also wollen Wir zwar denjenigen Gerichts-Obrigkeiten, an deren Orten sich etwa dergleichen zur Zeit übergangene Gebäude befinden

möchten, zu deren Anzeige annoch bis zu Ende künftigen Jahres hiermit Nachsicht ertheilen. Wir gewärtigen aber die Nachholung derselben, mittelst behöriger Cataster-Nachträge, noch vor Ablauf vorgedachter Frist, ganz ohnfeslbar: inmaassen außerdem, und wenn nachher gleichwohl ein oder das andere Gebäude, welches zur Zeit der Fertigung des Catastri bereits vorhanden gewesen, und dennoch aus solchem weggelassen worden, in der Folge annoch sich vorfinden solte, die hierunter säumige Gerichts-Obrigkeit sodann, wenn das Gebäude ihr selbst gehöret, um 50. wenn es aber einem ihrer Unterthanen zustehet, um 25. Rthlr. unnachbleiblich bestrafet werden soll.

6.

Was ferner den Brandverlust an Mobilien und dessen künftige Vergütung anbetrifft; So hat es zwar bey demjenigen, was dieserhalb in dem mehrangezogenen Mandat vom 10. Novbr. 1784. sub Tit. II. disponiret worden, durchgängig sein Bewenden.

Damit jedoch das Verhältnis, welches zwischen dem, zur künftigen Mobiliar-Brand-Casse zu leistenden Beitrage, und dem Werth des Mobiliaris anzunehmen, und welches in dem 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Spho Tit. II. gedachten Mandats blos Beyspielsweise nach Groschen berechnet ist, deutlicher übersehen, und auch nach Beiträgen, welche weniger, als einen Groschen ausmachen, als dergleichen jedem zu leisten, und hiernach sein Mobiliar-Vermögen zu schätzen, ebenfals unbenommen bleibet, bestimmet werden könne; So haben Wir zu dem Ende die Tabelle sub **A** anfügen lassen, worinnen

innen ein terminlicher Beitrag von Einem- und ein jährlicher von Zwey Pfennigen an, bis zu 12 gl. resp. und Einem Thaler, zum Grunde gelegt, und hiernach der Werth des ausfallenden Mobiliar-Vermögens berechnet und ausgeworfen worden ist; welche Berechnung denn Jedermann, auch nach höhern Beitrags-Quantis, in der Maasse fortzusetzen, und auf solche Art sein Mobiliar-Vermögen verhältnismäßig höher zu schätzen, sich leicht im Stande befinden wird.

7.

Ob nun wohl, in Gemäßheit des 10<sup>ten</sup> Sphi Tit. II. des oft allegirten Mandats, die besondere Mobiliar-Brand-Casse mit dem Immobilien-Institut zugleich, mithin ebenfalls von und mit dem 1<sup>ten</sup> Jan. künftigen 1787<sup>ten</sup> Jahres an, ihren Anfang nimmt; So kann jedoch die Vergütung derer, von sothanem Termino à quo an, bis zum ersten, zu Trinitatis fälligen Einsammlungs-Termin, vorkommenden Mobiliar-Brand-Schäden, anderergestalt nicht, als noch nach dem Verhältnis derer, von den Brandbeschädigten, zur zeitherigen Brand-Casse, entrichteten Beiträge um deswillen erfolgen, weil in gedachtem ersten Einsammlungs-Termin allererst, wie hoch ein Jeder sein Mobiliar-Vermögen, in Absicht auf das neue Institut geschätzt wissen will, aus denen, auf sothanen Termin, eingehenden Beiträgen, zu ersehen, und zu bestimmen seyn wird.

Nachdem Wir auch

8.

mißfällig zu vernehmen gehabt, daß bey der zeitherigen Brand-Cassen-Anstalt die Gerichts-Dbrigkeiten hin und wieder

der mit Erfattung der Berichte über die unter ihrer Gerichtsbarkeit vorgefallenen Brandschäden sich dergestalt saumselig erwiesen haben, daß sothane Berichte wohl erst mehrere Jahre nach den Bränden bey den Behörden eingekommen sind, gleichwohl, da nunmehr vorge dachte Anstalt aufhöret, die Nothwendigkeit erfordert, daß die dabey geführten Rechnungen halbmöglichst, und mit völliger Zuverlässigkeit abgeschlossen werden, und nach solchem Rechnungs-Abschluss eine Beisteuer für diejenigen, welche vor der neuen Einrichtung, mithin vor dem 1. Januarii, 1787. abgebrannt sind, weiter nicht Statt finden kann;

So verordnen Wir hierdurch, daß alle dergleichen über zeithero vorgefallene Brandschäden irgendwo amnoch rückständige Berichte, ingleichen diejenigen, welche über die etwa noch vor dem 1<sup>ten</sup> Januarii 1787. entstehenden Brandschäden zu erstatten sind, ungesäumt und längstens vor Ausgange des bevorstehenden 1787<sup>ten</sup> Jahres expediret und behörigen Ortes eingereicht werden sollen, unter der Verwarnung, daß im Fall sich, nach Ablauf dieser Frist, ergeben würde, daß ein Brandbeschädigter durch Fahrlässigkeit seiner Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung der ihm gebührenden Brandvergütung präcludiret worden, und derselben auf diese Art verlustig gegangen sey, dasjenige Quantum, so er, bey gehörig erfolgter Anzeige, aus der bisherigen Brandcasse erhalten haben würde, aus den eigenen Mitteln einer solchen saumseligen Gerichts-Obrigkeit, ohne Gestattung processualischer Weiterungen, eingebracht werden soll.

Zu dessen allen Urkund und Beobachtung haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cansley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 4<sup>ten</sup> Nov.  
1786.

Friedrich August.



George Wilhelm von Hopffgarten.

Carl August Segnis, S.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text located in the upper right quadrant of the page.



Faint, illegible text located in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.





# T a b e l l e,

aus welcher ein jeder Brandversicherung-Societätsgenosse, zu den Immobiliar-Brandschäden-Vergütungen, nach Maßgabe der deshalb hinausgegeben werdenden Limitationen, von dem catastrirten Schätzungs-Quantum seiner Gebäude terminlich zu leistenden Beytrag, sogleich anzuwenden bestimmt ersehen, oder sich auf sehr leichte Art selbst bestimmen kann.

Wenn das Schätzungs-Quantum seiner Gebäude betrage in	so hat derselbe an Beytrag zu entrichten, im Fall zu Vergütung der Immobiliar-Brandschäden ausgeschrieben sind auf Fünf und Zwanzig Thalern																												
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		Ein						
	Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Thalern		Groschen.						
25	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
50	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58
75	3	6	9	11	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86
100	4	8	11	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89
125	5	10	13	16	19	22	25	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91
150	6	11	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92
175	7	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93
200	8	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95
225	9	16	19	22	25	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97
250	10	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99
275	11	20	23	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101
300	11	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102
325	11	22	25	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103
350	12	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105
375	13	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107
400	14	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109
425	15	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111
450	16	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113
475	17	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115
500	18	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117
525	19	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113	116	119
550	20	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115	118	121
575	21	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123
600	22	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113	116	119	122	125
625	23	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115	118	121	124	127
650	24	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129
675	25	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113	116	119	122	125	128	131
700	26	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130	133
725	27	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135
750	28	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113	116	119	122	125	128	131	134	137
775	29	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130	133	136	139
800	30	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135	138	141
825	31	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113	116	119	122	125	128	131	134	137	140	143
850	32	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130	133	136	139	142	145
875	33	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135	138	141	144	147
900	34	68	71	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113	116	119	122	125	128	131	134	137	140	143	146	149
925	35	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130	133	136	139	142	145	148	151
950	36	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123	126	129	132	135	138	141	144	147	150	153
975	37	74	77	80	83	86	89	92	95	98	101	104	107	110	113	116	119	122	125	128	131	134	137	140	143	146	149	152	155
1000	38	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130	133	136	139	142	145	148	151	154	157





# Regulativ

wegen desjenigen, was, nach nunmehr erfolgter Eröffnung der neuen Einrichtung in Ansehung erlittener Brandschäden, in Absicht auf die Erhaltung der Local-Catastrorum in beständiger Ordnung, Berechnung derer eingesammelten Beiträge, auch sonst hierbey allenthalben zu beobachten ist.

## I.

Da mit die beiden gleichlautenden Exemplare der Local-Catastrorum, wovon, zu Folge des 15ten Sphi Tit. I. des Mandats vom 10ten Novbr. 1784. das Eine Exemplar zur Directorial-Commission eingesendet worden, das andere aber in der Gerichtsobrigkeit-Bewahrung geblieben, in beständiger Uebereinstimmung und Ordnung erhalten, und nicht in kurzer Zeit dergestalt, daß die gänzliche Umschreibung derselben nöthig sey, unbrauchbar gemacht werden mögen; So sind die von Zeit zu Zeit sich etwa eräußnenden Veränderungen, weshalber jedesmal die, in vorewähnten Mandate von 1784. vorgeschriebenen, nach dem, selbigem beigefügten Schemate sub C. abzufassenden Cataster-Nachträge eingesendet werden müssen, nicht nach letztern vollständig in das Local-Catastrum einzuschreiben, sondern es ist dem Local Catastro desfalls nur eine kurze Anmerkung, unter Beziehung auf den Cataster-Nachtrag, nach Anleitung des Adjecti sub No. I. bey derjenigen Nummer, mit welcher sich die Veränderung zugetragen hat, beizufügen.

## 2.

Haben die Gerichtsobrigkeiten dasjenige, was der Haupt-Summe eines Orts und der Total-Summe des Catastri durch die in dem Nachtrage enthaltenen Veränderungen bey einzelnen Numern zuwächst, oder

z

abgeht,

abgeht, und worüber, nach Anweisung des vorgedachten Schematis sub C., einem jeden Cataster-Nachtrage ein summarischer Auswurf beizufügen ist, ebenfalls auf das genaueste, jedoch nicht in das Catastrum selbst, sondern in einer eigends dazu, nach Masgebung der Beilagen sub No. II. III. & IV. zu fertigenden Tabelle anzumerken und einzutragen.

3.

Ist in den Cataster-Nachträgen selbst, bey einem Grundstücke, welches unmittelbar einen andern Besitzer bekommen hat, sowol der Name des, bey der ersten Fertigung des Catastri, aufgeführten, als des nunmehrigen Eigentümers, zu Vermeidung aller, durch die bloße Angabe der Nummer des Grundstücks, etwa entstehen kömrender Irrungen, zu bemerken, auch sind

4.

bey dem Nachtrage eines, mehrere Orte in sich fassenden Catastri, die verzeichneten Individua jedesmal mit der Rubrik des Orts, zu dem sie gehören, zu überschreiben, hiernächst

5.

die jährlichen Nachträge mit fortlaufenden Zahlen, als 1ter 2ter Nachtrag, nicht aber nach dem Jahre, auf welches der Nachtrag gerichtet ist, zu bezeichnen.

6.

Haben die Gerichtsobrigkeiten denemienigen Nachträgen, welche die, bey Ritterguts- Geistlichen- Raths- Commun- oder einzelnen schriftsäßigen Gebäuden in Städten, vorgegangenen Veränderungen in sich fassen, die dieserhalb von den Behörden auszustellenden- und vorschriftmäßig zu fertigen-

fertigenden Werthveränderungs = Angaben, nebst denen Protocollen, welche wegen der, sowol bey diesen, als allen übrigen Gebäuden, im Laufe des Jahres, entstandenen Veränderungen, gehalten worden, und deren Einſendung ohnedieß schon im 18 Spho des Mandats von 1784. anbefohlen ist, jedesmal ohnfehlbar beizulegen; ferner

7.

wenn in solchen Nachträgen mehrere Arten von Gebäuden in ein Quantum des Werths zusammengezogen sind, daß sie wirklich unter einem Dache stehen, mit ausdrücklichen Worten hinzuzufügen; nicht weniger

8.

soferne in selbigen Individua, die sich schon in einem der vorherigen Nachträge befinden, abermals aufgeführt werden müssen, hierbey nicht weiter den Anſatz, welchen die Gebäude dieser Individuorum ursprünglich im Catastro gehabt, sondern vielmehr denjenigen, mit welchem sie in dem zuletzt eingereichten Nachtrage stehen, zum Grunde der Erhöhung oder Verminderung ihres Werths zu legen; ingleichen

9.

oftgedächte Nachträge in duplo anhero einzusenden, und die vorgefallenen Veränderungen ehender nicht, als bis das Eine Cataster = Nachtrags = Exemplar wieder in ihre Hände zurückgekommen ist, ins Catastrum und in die Tabelle einzuzichnen; auch endlich

10.

sämliche gefertigte Cataster = Nachträge nach Ordnung der Jahre und Nummern in gewisse = sorgfältig aufzuhende Convolute zu bringen.

B

11.

II.

Bedarf es zwar, außer nur in dem oben ad 3. bemerkten Falle, keinesweges, daß die von Zeit zu Zeit bloß mit den Besitzern der Grundstücke vorgehenden Veränderungen in den Cataster-Nachträgen mit angezeigt werden. Dahingegen ist, um allen Irrthum, welcher aus diesen beständigen Veränderungen der Besitzer, ingleichen aus der oft vorkommenden Ähnlichkeit der Namen des Eigenthümers und der Benennung seiner Gebäude mit andern, wie auch aus dem immer möglichen Verluste der Acten-Repositoryn und derer in selbigen aufbewahrten Brandversicherungs-Taxations-Protocolle, sehr leicht entstehen kann, zu vermeiden, an dem Hauptgebäude eines jeden Grundstücks die Nummer, welche es im Brandversicherungs-Catastro führet, auf Holz oder Blech gemalt, entweder äußerlich, oder innerhalb an der Thüre anzubringen; indem sich auf solche Art, bey Verunglückung der Gebäude, ja selbst des Catastri und der Schätzungs-Protocolle im Feuer, doch aus den Nummern der unbeschädigt gebliebenen die Nummern der abgebrannten sogleich mit vollkommener Gewißheit eruiren lassen werden.

12.

Wenn auf Ritterguts- oder steuerbaren- wie auch Commun-Grund und Boden, ingleichen auf vererbten Cammer- oder Geistlichen Gütern, auf einem Plage, wo vorher noch nie ein Gebäude vorhanden gewesen ist, neue Gebäude erhoben werden, und solchergestalt ein ganz neuer- noch niemals, oder doch wenigstens zur Zeit der ersten Catastrirung nicht vorhanden gewesener, besonderer Fundus entsteht, so müssen dergleichen in den Local-Brandversicherungs-Catastris, noch gar nicht aufgeführte, in den Cataster-Nachträgen mit anzumerkende Gebäude in einen Cataster-Anhang, und dadurch mit dem Local-Catastro in Verbindung gebracht werden. Dieser Anhang ist eine bloße Fortsetzung des Catastri, mithin auf eben die Art, wie das Catastrum selbst einzurichten, mit weißen Blättern zu durchschneiden, und darinnen dem, mittelst solcher ganz neuen Gebäude erst zu entstehenden anfangenden Grundstück die, auf die letzte Nummer des Catastri, oder, wenn in diesem mehrere Orte oder Abtheilungen

gen enthalten, die auf die letzte Nummer des Orts, wo es liegt, zunächst folgende Nummer zu geben, nicht minder bey Catastris, welche mehrere Orte in sich begreifen, für jeden Ort ein eigener Anhang zu fertigen, und, mit dem Namen des Orts rubriciret, zum Catastro zu legen.

13.

Da, nach dem 20ten Jhdo des Mandats von 1784., in den Brandschäden-Berichten unter andern auch die abgebrannten oder bloß niedergelassenen Gebäude mit den Nummern, welche sie in dem Local-Catastro führen, enthalten seyn sollen; So ist, um hierunter eine durchgängige Gleichförmigkeit und Ordnung zu erlangen, jedem dergleichen Berichte, eine, nach dem hier beigefügten Schemate sub No. V. abgefaßte besondere Tabelle, welche obige Umstände enthalten, und sich auf die zugleich mit einzufendenden Protocolle beziehen muß, beizulegen.

14.

Haben die Gerichtsobrigkeiten außer dem nach Maßgebung des 32ten Jhdi Tit. I. des Mandats von 1784. bey Einfendung der Brandvergütungs-Beiträge, mit beizufügenden Liefer-Scheine, worinnen bloß die Geldsorten, woraus das Beitrags-Quantum besteht, anzugeben ist, auch noch ein, nach dem Schemate sub No. VI. abgefaßtes Einrechnungs-Register mit einzureichen, welches sich, wie dessen Form ausweist, sowohl in Ansehung der Summe, eines jeden Standes überhaupt, als eines jeden, der zu demselben gehörigen Orte insonderheit, auf das Local-Brand-Versicherungs-Catastrum beziehen muß, und zugleich die Stelle einer befändigen Agnition der Richtigkeit dieser Summe von Seiten der Gerichtsobrigkeit vertreten kann.

15.

Wenn ein Gebäude bald nach dem Termine, wo der Werth desselben bey der Repartition mit in Anschlag gebracht worden ist, von seinem

Besizer deseriret wird, und der Brandvergütungs-Beitrag hiernach weder von letztem, noch sonst von der Benutzung des Grundstücks abgeführt werden kann; So ist dieser Beitrag in dem zunächst darauf folgenden Einrechnungs-Termine, als Rest, in dem Einrechnungs-Register auf- und also bis das Gebäude wieder an Mann gebracht worden, fortzuführen, das deserirte Gebäude aber immittelst, als eine Caducität zu betrachten, und in denen, auf die Deserition folgenden Terminen aus der Repartition so lange, bis es himwiederum aus der Caducität erhoben ist, gänzlich hinwegzulassen.

16.

Wird dasienige, was im 35ten Spoh Tir. I. des oft allegirten Mandats von 1784. wegen der Beiträge der Abgebrannten selbst disponiret worden, nunmehr dahin erläutert, daß solthane Beiträge nicht unter den Intimationen in Abzug gebracht, und auf dem Liefer-Scheine angemerkt, sondern in dem auf den Brandschaden zunächst folgenden Einrechnungs-Termine, in den Einrechnungs-Registern, als Rest auf- und in der Masse so lange, bis die Brandbeschädigten ihre Gebäude wieder erhoben haben, fortgeführt, die ihnen gebührende Vergütungs-Quanta aber sodann den Gerichtsobrigkeiten, welche von denselben die in Rest verbliebenen Beiträge zu decourtiren, und solche nunmehr als berichtigte Reste baar zu berechnen haben, ohne Abzug verabsolget werden sollen.

Im übrigen hat es dabei, daß dieses nur von dem halben Jahre, auf welches das Brandunglück repariret wird, zu verstehen ist, und in dem folgenden halben Jahre der Eigenthümer eines abgebrannten oder niedergebrannten Gebäudes, wenn solches auch nicht hergestellt wäre, nichts desto weniger seine Beitrags-Ratam zu den vorfallenden Brandschäden zu entrichten hat, sein unabänderliches Bewenden.

17.

Außer diesen im vorstehenden bemerkten beiden Fällen sind in Ansehung der Brandvergütungs-Beiträge einige weitere Reste im mindesten nicht

nicht zu gestatten, vielmehr haben für die ungefäumte Abführung derselben zur bestimmten Zeit die Gerichtsobrigkeiten alle ihnen obliegende Sorgfalt anzuwenden, auch eine ungebührliche Nachsicht oder Nachlässigkeit hierunter bey Vermeidung einer ausserdem zu gewarten habenden schweren Verantwortung, auch nach Befinden, von ihnen zu fordernden eigenen Vertretung, sich in keine Wege zu Schulden kommen zu lassen. Wohin-  
gegen aber auch

18.

befagten Gerichtsobrigkeiten, zu Bestreitung des etwaigen baaren Aufwandes, gewisse Einnehmergebühren, und zwar denjenigen, deren Local-Catastra ein, bis zu 20000. Thlr. ansteigendes Subscriptions-Quantum enthalten, **Ein** vom Hundert, denjenigen aber, in deren Local-Catastris die Subscriptions-Summe über 20000. Thlr. beträgt, nur **Ein halbes** pro Cent von den terminlich eingenommenen Vergütungs-Geldern in Abzug zu bringen, und in den Einrechnungs-Registern unter der Rubrik: **Einnehmer-Gebühren**, in Ausgabe zu verschreiben, nachgelassen bleiben soll: dahingegen diejenigen Gerichtsobrigkeiten, deren Catastra blos das Subscriptions-Quantum ihrer eigenthümlichen, ingleichen der Gebäude einiger wenigen und höchstens von 10. Untertanen in sich fassen, die Receptur der Beitragsgelder unentgeltlich zu verrichten, verbunden bleiben.

19.

Haben diejenigen Gerichtsobrigkeiten, von welchen der Brandschaten einberichtet worden, und welche, nach Vorschrift des 40sten Johi Tit. I. des Mandats von 1784. die zu Ostern und Michaelis jeden Jahres zu entrichtenden Brand-Vergütungs-Gelder, auf Anordnung der Directorial-Comission vom Brandversicherung-Cassirer, mit einem zugleich die Münzforten enthaltenden Liefer-Scheine unmittelbar, und soviel die beiden Stifter, Merseburg und Naumburg anbetrifft, in Gemäßheit des 40sten Johi Tit. I. des Mandats von 1784. durch die resp. Stifts-Regierungen erhalten sollen, vor Absendung sothaner Vergütungs-  
gelder

gelber an dieselben, zuvörderst eine, nach dem Schemate sub No. VII. abgefaßte Quittung dem Cassirer einzuhandigen, nach dessen Erfolg aber den Empfang der Brandvergütungs-gelder unaufhällich zu gewärtigen, wegen der richtig erfolgten Auszahlung sothaner Vergütungs-Gelder an die Abgebrannten hingegen sich durch derer letzteren eigenhändige: oder im Fall sie des Schreibens unerfahren, wenigstens mit geführter Hand auszufellende- und, nach vorgängiger, ohne Entgeld zu expedirender gerichtlicher Recognition, ad acta zu nehmende Quittungen zu decken. Und sind übrigens vorbemerkte gerichtsobrigkeitliche Quittungen bey den Städten von dem regierenden Bürgermeister und noch überdem von zweien Rathsgliedern, bey den schrift- und amtsfähigen Gütern aber von dem Gerichten und ihrem Iustituario, unter Vordruckung resp. des Stadt- oder Gerichts- Siegels, |: immassen sich, daß bey denen Aemtern die Unterschrift derselben durch den Beamten oder Amtsverweser, nebst einem Actuario, jedoch ebenfalls mit Beisetzung des Amtssiegels bewerkstelliget werden müsse, von selbst versteht, :| zu vollziehen.

Damit auch endlich und

20.

nach Masgebung des 53ten Jphi Tit. I. des oft allegirten Mandats von 1784. ieder Brand-Socitäts-Genosse aus der seinem Orte zukommenden Intimation, zugleich, was zu denen in jedem halben Jahre zu bestreitenden Brandvergütungen und Kosten vom Excurrente des vorigen halben Jahres übrig geblieben, oder an Strafgebern und sonst, bey der Cassé eingegangen sey, zu ersehen haben möge; So sollen die Intimationen nicht nach dem, gedachtem Mandate von 1784. beigefügten Schemate sub. D., sondern in der Weise, wie die Beilage sub No. VIII. worinnen zugleich vorbemercker Umstand mit inseriret worden, besaget, ausgefertiget und denen Gerichtsobrigkeiten terminlich zugeseudet werden.

Dresden, den 4ten November, 1786.







No. I.

Brandversicherungs : Catastrum

des im Amtsbezirke N.

gelegenen

Ritterguthes N. N.

Stadt N. N.

ad num. 1.) beträgt nunmehr 4500. Thlr., laut des 1<sup>ten</sup> Nachtrags;  
4775. Thaler laut des 5<sup>ten</sup> Nachtrags;  
4425. Thaler laut des 12<sup>ten</sup> Nachtrags;

### Erinnerung:

Blos eine solche kurze Anmerkung wird im Catastro zu der Nummer eines Individui gesetzt, wenn sich der Werth seiner Gebäude entweder aus denen im 18<sup>den</sup> §o Tit. I. des gnädigsten Mandats vom 10. November 1784., bemerkten Ursachen, oder auch nur durch eine, nach eben diesem §o ihm nachgelassene freiwillige Erhöhung desselben, verändert hat; weil in denen einzureichenden Cataster-Nachträgen, in Gemäßheit des gleichgedachten §i nicht allein die Gebäude eines Individui, mit denen eine Veränderung vorgegangen, samt ihren nunmehrigen Schätzungs-Quantis, sondern auch die ganz unverändert gebliebenen, aufgeführt, folglich dieselben so vollständig, als ob das Individuum mit seinen Gebäuden und ihrem Werthe ganz vom neuen catastrirret würde, eingerichtet werden müssen.

No.

Thaler

I. das Ritterguth selbst, und zwar:

2000. Thlr. — — das Wohngebäude

1000. " — — des Verwalters Wohnung

650. " — — der Pferde- und Zug- Vieh-  
stall unter 1. Dache

400. " — — der Kuh- und Zucht-Viehstall  
unter 1. Dache

325. " — — eine Scheune mit 2. Tennen

---

4375. Thlr. Summa von Num. I.

4375.





No. II.

# Entwurf

zu einer Tabelle,

mittelft welcher die Haupt = Summe eines, nur einen einzigen Ort in sich faßenden Brandversicherungs = Catastri, beständig, und ohne daß man sie im Catastro selbst, abzuändern braucht, auf die kürzeste Art in vollkommenster Ordnung und Richtigkeit erhalten werden kann.

No. II

1771

1771

Die erste Tabelle  
Die zweite Tabelle  
Die dritte Tabelle  
Die vierte Tabelle  
Die fünfte Tabelle  
Die sechste Tabelle  
Die siebente Tabelle  
Die achte Tabelle  
Die neunte Tabelle  
Die zehnte Tabelle



# Ritterguth N. Stadt N.

hat in Termino	Werth	welcher gegen das Catastrum		bey
		gestiegen um	gefallen um	
	Thaler	Thaler	Thaler	
nach dem Catastro	20875	—	—	
ult <sup>o</sup> . Mart. 17 laut 1 <sup>ten</sup> Nachtrags	21300	650	—	no. 1. 13. 38. des Catastri ingleichen no. 49. 52. dessen Anhangs,
	—	—	225	no. 15. 17. 21. des Catastri und no. 48. 55. des Anhangs.

## Anmerkungen:

- 1) in der Tabelle muß sich bey jeder Veränderung der Hauptsumme des Catastri, auf den eingereichten, sie bewirkenden Cataster-Nachtrag und die darinnen aufgeführten zum Grunde liegenden Nummern des Catastri oder dessen Anhangs, bezogen werden, ferner sind
- 2) in derselben um deswillen bestimmte Summen ausgedrückt, um es den Gerichtsobrigkeiten recht deutlich zu machen, wie sie dabey zu Werke gehen müssen; weil nemlich öfters der Fall vorkommen kann, daß die in einem Cataster-Nachtrage enthaltenen Veränderungen, auf der einen Seite ein Steigen, auf der andern hingegen ein Fallen sowohl der Summen der Nummern des Catastri und dessen Anhangs, als der eigentlich nur ein Ganzes ausmachenden Haupt-Summe von beyden, verursachen werden: so hat man zum Beyspiel angenommen, als ob die ursprüngliche Subscription-Summe eines Catastri in

20875

## 20875 Thaler

bestünde, und durch die im 1<sup>ten</sup> Cataster-Nachtrage angezeigten Veränderungen sich zwar bey einigen Nummern um 650. Thaler erhöhete, bey andern aber hinwieder um 225. Thaler verminderte; um nun die wahre Summe, wie sie in Termino ulto. Mart. 17 wirklich sehet, zu erhalten, wird zu jener ursprünglichen Subscriptions-Summe der

20875 Thlr.

Das Steigen an 650 Thlr. gerechnet, und dargegen von den solcher-

gestalt herauskommenden 21525 Thlr.

Das Fallen an 225 Thlr. wieder abgezogen, da sich denn die oben ausgeworfenen

21300 Thaler

darstellen, endlich muß auch

- 3) bey Anmerkung der in einem Cataster-Nachtrage vorkommenden Veränderungen, allemahl diejenige Hauptsumme des Catastri und dessen Anhanges, welche nach dieser Tabelle in dem letzten vor der Veränderung vorhergegangenen Termine ausgefallen, zum Grunde geleyet werden; auf solche Art, und wenn überhaupt nach Anleitung der gegenwärtigen Tabelle procediret wird, kann niemals weder bey der Summe einer Numer des Catastri, noch bey der Haupt-Summe desselben, eine Unrichtigkeit entstehen.

No. III.

# G e n t w u r f

zu einer Tabelle,

mittelft welcher, in Verbindung mit der nachstehenden Tabelle sub no. IV., bey einem, mehrere Orte und Abtheilungen in sich faßenden Brandversicherungs Catastro, sowohl die Total-Summe desselben, als die Haupt-Summe jeden Orts, oder einer jeden Abtheilung, beständig, und ohne daß man sie im Catastro selbst abzuändern braucht, auf die kürzeste Art in vollkommenster Ordnung und Richtigkeit erhalten werden können.



Amt N.  
Ritterguth N.  
Stadt N.

hat in Termino	Werth	welcher gegen das Catastrum		bey
		gestiegen um	gefallen um	
	Thaler	Thaler	Thaler	
nach dem Catastro	20875	—	—	
ult <sup>o</sup> . Mart. 17 laut 1 <sup>ten</sup> Nachtrags	21300	650	—	als: 200 Thlr. beym Dorfe N. 225 = = Vorwerke N. 125 = = Lehnguthe N. 100 = bey denen einzelnen Grundstücken.
		—	225	als: 50 Thlr. beym Dorfe N. 75 = bey der S <sup>en</sup> Michaelis- Mühle ohnweit des Dor- fes N. 100 = beym u. u.

Anmerkung:

Von dieser Tabelle und von der sub No. IV. gilt alles dasjenige, was bey der vorhergehenden Tabelle sub No. II. ad 1. 2. et 3. angemerket worden, nur mit dem Unterschiede, daß die gegenwärtige Tabelle blos zur Inordnunghaltung der Totalsumme eines, mehrere Orte oder Abtheilungen in sich faßenden Catastri dienet, folglich in derselben nur die mit den Hauptsummen der Orte oder Abtheilungen, nicht aber die mit den Summen einzelner Nummern vorgehenden Veränderungen aufgeführt werden, dahingegen die sub No. IV. zur Erreichung eben dieses Endzwecks bey den gleich erwähnten Hauptsummen der Orte oder Abtheilungen bestimmt ist.



No. IV.

# E n t w u r f

zu einer Tabelle,

wodurch die in der Total-Summe eines Catastri  
enthaltenen Haupt-Summen der einzelnen Orte  
oder Abtheilungen, in Ordnung und Richtigkeit  
erhalten werden können.



## Dorf N.

hat in Termino	Werth	welcher gegen das Catastrum		wo?
		gestiegen um	gefallen um	
	Thaler	Thaler	Thaler	
nach dem Catastro	5000	—	—	
alt <sup>o</sup> . Mart. 17	5300	325	—	Fol. 3. bey no. 6. fol. 9. bey no. 21. des Catastri ingleichen bey no. 42. des Anhangs.
		—	25	Fol. 2. bey no. 1.

### Anmerkung:

**B**ey Haltung dieser Tabelle wird auf die nehmliche Art, wie bey der sub No. II. zu Werke gegangen, bloß mit dem Unterschiede, daß in gegenwärtiger Tabelle, außer den einzelnen Numern, mit deren Summen sich Veränderungen ereignet, auch die Folia oder Paginae, wo sothane Numern im Catastro zu finden, bemerket, und hiernächst so viel dergleichen Tabellen angeleget werden müssen, als Orte oder Abtheilungen in einem Catastro enthalten sind.



No. V.

# Tabelle

des Amtes N.

des Ritterguths N. unterm Amtsbezircke N.N.

der Stadt N. unterm Amtsbezircke N. N.

über die bey dem am Julii 17

im Dorfe N.

auf dem Vorwercke N.

im N. Stadtviertel

in der Vorstadt so und so genannt

entstandenen Brande, theils gänzlich in die Asche gelegten,  
theils bloß niedgerisenen und beschädigten Gebäude,  
auch verlohrenen Maschinen oder Geräthschaften.

Numer des Catastri oder Anhangs	Nahme des Brandbeschädig- ten	völlig abgebrannte Gebäude und verlohrene Maschinen oder Geräthschaften	Werth,		besage anliegen- den Protocol- pag.
			womit sie im Ca- tastro eingzeich- net stehen,		
			Thlr.	gl. pf.	
	Johann Christoph Weber jetzt Gottlieb Künner,	das Wohnhaus mit ein- gebauetem Zug- und Zucht-Viehstalle das Bran- und Malz- Haus der Bier-Bottich der Stell-Bottich	=	=	x
			=	=	=
			=	=	=
		Summa	=	=	
	x.	x.			
	Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:
	Wenn das Grundstück des Calamitosen bereits in einem Cataster-Nach- trage enthalten, und sich der Besitzer seitdem ver- ändert hat; so ist der in diesem Cataster-Nach- trage befindliche Nahme des vorherigen Eigen- thümers mit anzugeben.	In dieser Columne müssen die Ge- bäude, ingleichen die Maschinen und Geräthschaften, vollkommen so, wie sie im Catastro oder in dem Cataster-Nachtrage, worin das Grundstück zuletzt ver- zeichnet steht, aufgeführt sind, bemercket, und darf ihnen keine andere Benennung beygeleget werden.	Der Werth ist aus dem Catastro, oder, wenn das Grund- stück bereits in ei- nem Cataster- Nachtrage enthal- ten, aus diesem, auf das genaueste an- zugeben.		

Summa Summarum des Werths der völlig abge-  
brannten Gebäude und verlohrenen Geräthschaften

Thlr. — gl. — pf.

## Classis II. da

Nummer des Catastri oder Anhangs	Nahme des Brandbeschädig- ten	Gebäude u. Maschinen, so bey dem Brande nach <sup>Z. 1.</sup> beschädiget worden	besage Protocolls pag.	Werth, womit sie im Ca- astro eingezeich- net stehen,			zu gewartendes Entschädigungs- Quantum nach Drey Vierteln		
				Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.
11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.
				Anmerkung: In dieser Colum- ne ist allemal der volle Werth des nur zum Theil Beschädigten, anzugeben.					

Summa Summarum des zu gewartenden Entschädigungs-  
 Quanti nach Drey Vierteln

/ Thlr. gl. pf.

### Allgemeine Anmerkungen:

- 1) Auf die nehmliche Art wird diese Tabelle, wenn der Partial-Scha-  
 den nur die Hälfte oder Ein Viertel beträgt, mit der 3<sup>ten</sup> und 4<sup>ten</sup>  
 Classe, unter Beobachtung der im 22<sup>ten</sup> S. Tit. I. des gnädigsten  
 Mandats vom 10. November 1784. enthaltenen Vorschriften, fort-  
 gesetzt;
- 2) ein Calamitose, der, wie es sich zutragen kann, mit seinem erlit-  
 tenen Schaden, in zwey oder mehrere dieser Classen gehöret, ist  
 auch in einer jeden derselben, mit dem dahin zu rechnenden Verluste,  
 besonders aufzuführen; wenn aber
- 3) der Theil des Schadens von der Gerichtsobrigkeit, und denen,  
 nach Vorschrift des nur allegirten gnädigsten Mandats, dazu zu  
 ziehenden Personen, nicht zu erörtern stehet, sondern dessen Be-  
 stimmung der Directorial-Commission anheim gegeben werden  
 muß: so ist dieser Tabelle noch eine 5<sup>te</sup> Classe, in nachstehender  
 Maaße beyzufügen, damit das von gleichgedachter Directorial-  
 Commission zu bestimmende Entschädigungs-Quantum in selbige  
 eingerückt und die Tabelle solchergestalt completret werden kann.

# Classis V.<sup>ta</sup>

N <sup>ummer</sup> des Catastr <sup>i</sup> oder Anhangs,	N <sup>ahme</sup> des Brandbeschädig- ten	Gebäude u. Maschinen, von welchen der Theil des beym Brande erlittenen Schadens noch zu be- stimmen ist,	besage Protocolls pag.	W <sup>erth</sup> , womit sie im Cata- stro eingerei- chet stehen,			das von der Directorial- Commission bestimmte Ent- schädigungs- Quantum			
				Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	
ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	ic.	
				<p><b>Anmerkung:</b> Hier wird jedes- mal der volle W<sup>erth</sup> des nur zum Theil Be- schädigten, ange- geben.</p>						

4.) Die Vollziehungs-Formul lautet folgendergestalt:

**U**rkundlich ist diese Tabelle von mir, dem Amtmanne, |: von uns, de-  
nen Gerichten und deren Iusticiario: | |: von mir, dem regierenden  
Bürgermeister, und uns, denen Rathsverwandten, |: mit Vor-  
druckung des Amtes: |: Gerichts: |: Stadt: |: Siegels, eigenhän-  
dig unterschrieben worden.

So geschehen N. am ic.

No. VI.

Entwurf

zu dem Einrechnungs-Register.

Amt N.

Ritterguth N. unterm Amtsbezirke N.

Stadt N. unterm Amtsbezirke N.

hat, besage der erhaltenen hohen Intimation de dato den zu den Brandschäden = Vergütungs = Quantis und denen unumgänglich nöthigen Administrations-Kosten auf den Termin

Ostern oder

Michaelis 17

von Thalern Subscription, Pfennige, und solchemnach von der Total-Summe des ganzen Subscriptions-Quantis an

bezutragen Thlr. = gl. = pf.

Thlr. = gl. = pf.

als:

Thlr. = gl. = pf. von Thln: Subscription des Dorfes N.

von Thln. des 2c.

des 2c.

Thlr. = gl. = pf. Summa.

Rest Nichts

oder:

Rest Thlr. = gl. = pf. und zwar:

Thlr. = gl. = pf. beym Dorfe N. } laut der angefügten Individual-Resanten- Specification sub N. } (C)

Anmer:

Anmerkung: Von jeder Abtheilung des Local-Brandversicherung = Catastri, muß das abzuliefernde Vergütungs = Quantum, und die Subscriptions-Summe, wovon es geleistet wird, besonders aufgeführt werden.

## Anmerkung:

Von jeder Abtheilung des Catastri ist der Rest besonders auszuwerfen.  
 Sind aber bey dem Stande bereits Reste vorhanden, und selbige entweder ganz,  
 oder nur zum Theil, berichtigt; so wird in der Einrechnung dergestalt  
 fortgefahen:

Ferner  
 werden auf die, nach der letztern Einrechnung verbliebenen Rückstände abge-  
 führt

/	Thlr.	gl.	pf.
	und zwar:		
	auf den Termin Ostern 17		
	Thlr.	gl.	pf.
			vom Dorfe N.
	"	"	" vom " "
<hr style="border-top: 3px double #000;"/>			
Summa	Thlr.	gl.	pf.
	auf den Termin Michaelis 17		
	Thlr.	gl.	pf.
			vom Dorfe N.
	"	"	" " " "
<hr style="border-top: 3px double #000;"/>			
Summa	Thlr.	gl.	pf.
			2c. 2c.

Summa der ganzen Abführung auf Reste verstrichener  
 Termine

/	Thlr.	gl.	pf.
	als:		
	Thlr.	gl.	pf.
			vom Dorfe N.
			2c. 2c.



es verbleiben also noch Rest

Thlr. gl. pf.  
nehmlich:

Thlr. gl. pf. beyrn Dorfe N. } besage anliegender Individual-Resistanten-  
" " " " " " } Specification sub C.

Hierzu:

Thlr. gl. pf. an denen oben bereits ausgeworfenen  
Rückständen des currenten Termins,

Summa Summarum. / Thlr. gl. pf. sämtlicher außense-  
henden Reste.

Von obiger ganzen Abführung an überhaupt

Thlr. gl. pf. als:

Thlr. gl. pf. auf den currenten Termin  
und  
" " " auf Rückstände

gehet ab

die Ausgabe  
an geordneten Einnehmer-Gebühren à pro Cent

mithin verbleibet  
Thlr. gl. pf.

Bestand / Thlr. gl. pf.,

der hierbey mittelst besondern Lieferscheins übersendet wird.

Urkundlich ist diese Rechnung von mir, dem Amtmanne, |: von mir,  
dem

dem regierenden Bürgermeister, :| ||: von uns, denen Gerichten und deren  
Iustitiario, :|| eigenhändig unterschrieben und das Amts- |: Raths- :| ||: Ge-  
richts- :| Siegel vordruckt worden.

So geschehen N. am 2c.





## No. VII.

### Entwurf

zu der, von den Gerichtsobrigkeiten über die erhaltenen Brandvergütungs-Gelder auszustellenden Quittung.

Thaler gl. pf. sind der unterm ergangenen hohen Anordnung zu Folge, aus der Brandversicherung-Casse, zu Vergütung der, bey dem am entstandenen Brande, von einigen Einwohnern zu N. erlittenen Schäden, an mich, die Gerichtsobrigkeit, zur weitem Vertheilung an die Calamitosen, gegen deren, ad Acta zu bringende eigenhändige Quittungen, in conventionsmäßigen Münz-Sorten, richtig bezahlt worden; worüber hiermit eigenhändig und unter Vordruckung des Gerichts-Siegels, gebührend quittire.

So geschehen N. am

### Anmerkung:

Nach Anleitung des gegenwärtigen Entwurfs sind auch, mutatis mutandis, die von der Gerichtsberrschaft selbst, bey abschläglic, und endlich ganz erhaltender Brandschäden-Vergütung, ingleichen die, in eben diesem Falle, wegen der Kirchen und Geistlichen Gebäude, auszustellenden Quittungen, einzurichten.



177

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# No. VIII.

## Entwurf

### zu denen Intimationen.

Da von der Brandversicherungs-Societät, denen in hiesigen Landen durch Brandschäden Verunglückten und von ihren Gerichtsobrigkeiten zwischen dem 31. Martii anni currentis bis mit dem 30. Septembr. behö- rig angezeigten Interessenten, nachstehender Ersatz,

als:

		Thlr.	gl.	pf.
1.	dem Dresdner Amtsdorfe N. No. 2.	o	o	o
2.	dem Rittergute N. No. 4. 7. 8. 9.	o	o	o
3.	der Stadt N. No. 38. u. 2c.	o	o	o

zu leisten, hiernächst auch der in dem verflohenen halben Jahre unumgänglich nöthig gewesene Auf- wand, an " " " " zu ersatten, mithin überhaupt die Summa von

Thlr.      gl.      pf.

erforderlich ist; hierzu aber in der Brandversicherungs-Casse nicht mehr, als

Thlr.      gl.      pf.

nehmlich:

Thlr.	gl.	pf.	so von der im vorigen Termine ausgeschriebenen und mit Thlr. gl. pf. eingekomme- nen Summe, bey der Casse vorräthig verblieben,
"	"	"	an eingegangenen Resten,
"	"	"	an erlegten Strafgeldern
			2c. 2c.

vorhanden sind, mithin zur Ergänzung des obangezeigten Bedürfnis-Quantum  
der

Thlr. gl. pf.  
zwar eigentlich nur

Thlr. gl. pf.  
erfordert werden; jedoch nach Vorschrift §. 29. des höchsten Mandats, die  
runde Summe von

Thlr. gl. pf.  
anzubringen, und solchemnach von einem jeden Societätsgenossen, von  
N. Thalern Subscription, N. Pfennig, bezutragen ist; So hat

das Amt N.  
das Ritterguth N.  
die Stadt N.

von Thren. Subscription,  
zu bezahlen

Thlr. gl. pf.,

welche Gelder, gegen Quittung, so hierunter gesetzt wird, anhero binnen  
Vier Wochen, von Zeit der Insinuation, bey Vermeidung der im Mandate  
vom 10. November 1784. enthaltenen Verfügungen, in Gesezmäßigen Münz-  
Sorten einzusenden sind. Signatum Dresden, am

Zur Directorial-Commission verordnete Commissa-  
rii und Deputirte.

Zu insinuiren  
dem Amtmann in N.  
dem Ritterguth N.  
dem Rathe der Stadt N.









79M211

TA → 02

(X<sup>o</sup> 582 141)

ULB Halle 3  
007 238 86X





Ihrer  
 Chur-Sürstl. Durchl.  
 zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.  
 anderweites



wegen der  
 Einrichtung  
 ung der erlittenen  
 = Schäden.  
 g an gen  
 den, am 4 Novembris 1786.

l. Sächs. gnädigsten Privilegio.  
 u finden beym Churfürstl. Sächs. Hofbuchdrucker  
 Carl Christian Meinhold.

